

# **Satzung**

**Des**

**Reitverein**

**Reiterhof Aftholderbach**

**In**

**Miehlen/Aftholderbach**

**Stand: 15.02.2020**

(Neufassung der Satzung vom 2015)

## **Vereinsatzung**

Des Reiterhof Aftholderbach e.V. in Aftholderbach/ Miehlen

In der Fassung vom 19.03.2004

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen Reiterhof Aftholderbach e.V. und hat seinen Sitz in 56357 Aftholderbach / Miehlen. Er wurde am 19.03.2004 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Koblenz unter der Nummer **5a**VR4425 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere der Jugend, sowie die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen und Behindertensport.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von reitsportlichen und Breitensportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind blau – weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereins-Abzeichen.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr, aktiv – passiv)
  - b. Kinder (bis incl. 13 Jahren)
  - c. Jugendliche ( 14 bis 17 Jahre)
  - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a.) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
  - b.) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - c.) Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist, und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b.) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages mit mehr als 9 Monaten in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seine Rückstände bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen den Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c.) Durch Ausschluss bei Vereinsschädigen Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
9. **Das Mitglied verpflichtet sich zur Erhaltung des Eigentums des Vereins.**
10. Arten der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft
  - Jugendmitgliedschaft (bis 18 Jahre bzw. 23 Jahre während der Ausbildung)
  - Familienmitgliedschaft
11. Stimmrecht für Mitgliederversammlungen:
  - Jedes Vereinsmitglied ob Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft hat ab dem Alter von 18 Jahren ein eigenes Stimmrecht.
  - Bei Anliegen bzgl. Jugend hat jeder Jugendliche ein Stimmrecht.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## c.) die Jugendversammlung

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen oder veröffentlicht auf der Homepage des Vereins oder einer Zeitung werden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a.) Bericht des Vorstandes
  - b.) Entlastung des Vorstandes
  - c.) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - d.) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechers
  - e.) Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
  - f.) Veranstaltungskalender
  - g.) Haushaltsvoranschlag
  - h.) Anträge
  - i.) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst ( Enthaltungen zählen nicht mit )
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Übertragung seiner Stimme ist nur an ein Mitglied möglich. Und nur ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

### § 7 DER VORSTAND

1. der Vorstand besteht aus:
  - 1.) der / die 1. Vorsitzenden
  - 2.) der / die 2. Vorsitzenden
  - 3.) der / die Schatzmeister(in)
  - 4.) der / die Schriftführer(in)
  - 5.) der / die Pressewart(in)
  - 6.) der / die Jugendwart(in)
  - 7.) der / die Jugendsprecher(in)
  - 8.) der / die Sportwart(in)

## 9.) der / die Tierschutzbeauftragte

3. der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des §26BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern ergänzen.
7. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Niederschriften**

Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Und der Leiter der Sitzungen und der Schriftführer müssen sie unterschreiben. Niederschriften sind mindestens 4 Jahre aufzuheben.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 10.000 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten darüber hinaus zu Lasten des Vereins, benötigen einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER JUGENDARBEIT**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird alle zwei Jahre in einer Jugendvollversammlung gewählt. Aus dem Jugendausschuss wird dann der Jugendsprecher gewählt, der dann im Vorstand ist und die Interessen der Jugend vertritt. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- 3.

## **§11 Jugendordnung**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

## **§12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die FN.

### *Gewünschte Änderung des Finanzamtes:*

*Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Deutsche Richterliche Vereinigung e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

## **§13 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist 56357 Miehlen.

## **§14 Zusatz**

Der Verein darf die Interessen des Wirtschaftsbetriebes Rainer Schmelzeisen nicht beeinträchtigen.

Miehlen, den 15.02.2020